

**Protokoll Nr. 08/2025
der Sitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK)
des Akademischen Senats (AS) am 08.09.2025 (Ferienausschuss)
von 14.15 Uhr bis 15.45 Uhr (Zoom-Videokonferenz)**

Teilnehmer:innen:

Studierende:
Emily Adler, Herr Kley (Sitzungsleitung), Herr Schulenburg

Hochschullehrer:innen:
Frau Prof. Wieser

Akademische Mitarbeiter:innen:
Frau Dr. Gründer (stellvertretendes Mitglied)

Mitarbeiter:innen für Technik, Service und Verwaltung:
Herr Böhme, Herr Klein (stellvertretendes Mitglied), Frau Schäffer (stellvertretendes Mitglied), Herr Schneider

Ständig beratende Gäste:
Frau Kunert (stellv. ZFrGB), Herr Münch (i.V. I AbtL)

Gäste:
Herr Freitag (Abt. I), Frau Goral (VPLRefLA), Frau Haß (KSBF), Herr Prof. Möller (TU Berlin), Frau Nick (KSBF), Herr Pleißner (Abt. I), Frau Voigt (KSBF), Herr Wolff (Abt. I), Frau Dr. Zeiter (VPLRef), Frau Prof. Zwicknagl (MNF)

TOP 4: Herr Prof. Jäschke (PF)
TOP 5: Frau Becker (KSBF)
TOP 6: Herr Prof. Meyer (SIF), Frau Lettmann (SIF)
TOP 7: Frau Dr. Zampouka (SIF), Frau Dr. Kehr (SIF)
TOP 8: Herr Prof. Mohnke (MNF), Frau Dr. Weber (MNF)

Geschäftsstelle:
Frau Kersten (Abt. I)

Herr Kley eröffnet die Sitzung und erfragt, wer für die jeweilige Statusgruppe abstimmt. Es wird festgestellt, dass sechs Personen abstimmen. Drei Personen aus der Statusgruppe der Studierenden, eine Person aus der Statusgruppe der Hochschullehrer:innen, eine Person aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter:innen sowie eine Person aus der Gruppe der Mitarbeiter:innen für Technik, Service und Verwaltung. Außerdem begrüßt Herr Kley Frau Prof. Wieser, die die Statusgruppe der Hochschullehrer:innen in der LSK vertreten wird.

Herr Kley berichtet über den Umgang mit Vorlagen, die bei der Abstimmung in der LSK eine Zweidrittelmehrheit erreichen. Die Frage des Umganges ergebe sich, da der AS seine Beschlusskompetenz für Studien- und Prüfungsordnungen nicht (mehr) rechtswirksam an die LSK übertragen könne (siehe hierzu Protokoll Nr. 07/2025, TOP 4, S. 3). Es sei nun die Absprache getroffen worden, dass solche Vorlagen, die mit einer Zweidrittelmehrheit in der LSK bestätigt wurden, nur als Sammelvorlage dem AS zur Verfügung gestellt werden brauchen. So werde deutlich, dass es sich um von der LSK als unstrittig eingestufte Vorlagen handle. Dieses Vorgehen wurde bereits für die kommende AS-Sitzung am 16.09.2025 umgesetzt.

1. Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird wie folgt bestätigt:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls vom 14.07.2025
3. Information
4. Zweite Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medieninformatik an der Technischen Universität Berlin, der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin
5. Dritte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung an Grundschulen (AMB Nr. 46/2023)
6. Neufassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Slawische Sprachen
7. Neufassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Literaturen
8. Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Mathematik; Monostudiengang (AMB Nr. 99/2014)
9. Verschiedenes

2. Bestätigung des Protokolls vom 14.07.2025

Das Protokoll wird ohne Änderungen bestätigt.

3. Information

Herr Münch berichtet über den Stand des Zulassungsverfahrens. In einigen Fällen sei bereits kürzlich nachgerückt und die ersten Studiengänge seien für das Losverfahren designiert worden. Die Annahmefrist für das Nachrückverfahren laufe bis zum 12.09.2025. Der Prozess verlaufe bisher planmäßig, wenn auch mit einigen Herausforderungen, die dank des Einsatzes aller Beteiligten aber pragmatisch gelöst werden könnten.

Herr Kley weist darauf hin, dass Herr Prof. Pinkwart nicht an der LSK-Sitzung teilnehmen kann und daher nicht, wie sonst üblich, an dieser Stelle Bericht erstatten wird, und fragt nach weiteren Wortmeldungen.

Bezugnehmend auf den Bericht von Herrn Münch zum Stand des Zulassungsverfahrens hebt Herr Böhme hervor, dass es sich um die erste große Bewerbungswelle handele, die mit Hilfe des APP-Moduls von HISinOne durchgeführt werde. Vor diesem Hintergrund möchte Herr Böhme den reibungslosen Ablauf hervorheben und bedankt sich für die gelungene Umsetzung.

4. Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medieninformatik an der Technischen Universität Berlin, der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin

Herr Prof. Jäschke erklärt, dass es sich bei dem Masterstudiengang Medieninformatik um einen designierten BUA-Studiengang handle, an dem die Technische Universität Berlin, die Freie Universität Berlin und die Humboldt-Universität zu Berlin beteiligt seien. Von Seiten der HU sei bis jetzt die Juristische Fakultät beteiligt. Die Juristische Fakultät werde sich allerdings künftig aus dem Studiengang zurückziehen. Dies hänge u. a. damit zusammen, dass die Person, die bisher die Beteiligung maßgeblich verantwortet habe, nicht mehr an der Juristischen Fakultät tätig sei. Stattdessen möchte das Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft nun in den Studiengang eintreten. Dementsprechend werden in der Studien- und Prüfungsordnung die Nennungen der Juristischen Fakultät und deren Module gestrichen und stattdessen das Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft genannt und die vier Module, die das Institut im Studiengang Medieninformatik anbieten wird, hinzugefügt.

Herr Kley nimmt Fragen entgegen. Emily Adler fragt, was mit der in der Ordnung genannten Anlage 3 gemeint sei, da diese nicht auffindbar sei, und in welchem Leistungspunkterahmen die speziellen Arbeitsleistungen nach Anlage 3 vorgesehen seien. Herr Prof. Jäschke erläutert, dass es sich bei den Modulen um Module aus dem Masterstudiengang Information Science handle. In der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung dieses Masterstudienganges seien die Beschreibungen der Module sowie der speziellen Arbeitsleistungen zu finden. Auf diese Studien- und Prüfungsordnung (Information Science) verweise die Anlage 3. Emily Adler bittet darum, dies in den Anhang der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Medieninformatik aufzunehmen, und fragt danach, wie viele Leistungspunkte in den einzelnen Modulen konkret für die spezielle Arbeitsleistung vorgesehen seien und wie viel Zeit für das Selbststudium verbleibe. Herr Prof. Jäschke führt als Beispiel das Modul „Information Behavior & Information Practice“ an und erläutert, dass in diesem Modul 95

Stunden Vor- und Nachbereitung vorgesehen seien. Emily Adler erwidert, dass die Frage sei, wie viele Leistungspunkte die spezielle Arbeitsleistung laut Anlage 3 umfasse. Herr Prof. Jäschke erläutert, dass in der Anlage 3 lediglich stehe, welche speziellen Arbeitsleistungen zur Auswahl stehen, allerdings nicht, wie viele Leistungspunkte für diese anzusetzen seien. Emily Adler betont, dass es problematisch sei, dass in der vorgestellten Form eben nicht klar sei, welchen Umfang die spezielle Arbeitsleistung habe und nicht sichergestellt sei, dass deren Umfang nicht zu variabel sei. Im Anschluss an Emily Adler führt Herr Kley aus, dass häufig in fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen angegeben werde, wie viele Leistungspunkte für die spezielle Arbeitsleistung vorgesehen seien, und die spezielle Arbeitsleistung im Umfang von der reinen Vor- und Nachbereitungszeit getrennt werden könne.

Herr Kley nimmt weitere Fragen entgegen. Frau Dr. Gründer geht inhaltlich auf die Anlage 3 ein. Sie zitiert zwei Beispiele für spezielle Arbeitsleistungen aus der Anlage 3: „Kleine Einzelpräsentation bzw. kleines Einzelreferat (10-20 Min.) oder große Einzelpräsentation bzw. großes Einzelreferat (15-30 Minuten)“ (AMB Nr. 39/2018 vom 05.06.2018). Von solchen Beschreibungen der speziellen Arbeitsleistungen gebe es auch noch viele weitere Beispiele, die vom Umfang offensichtlich nicht gleichwertig seien. Daher unterstützt Frau Dr. Gründer die Nachfrage der Studierenden und betont, dass die von den Dozierenden getroffene Wahl des Umfangs der speziellen Arbeitsleistung willkürlich wirken könne und in Zukunft die Transparenz des Umfangs der Arbeitsleistungen verbessert werden sollte. Herr Prof. Jäschke erwidert, dass eine Änderung zurzeit nicht möglich sei, da die Anlage des Studienganges Information Science referenziert werde, es aktuell allerdings um den Masterstudiengang Medieninformatik gehe. Nach Anregung von Emily Adler betont Herr Prof. Jäschke, dass bei einer Überarbeitung des Studiengangs in Form einer Neufassung oder Änderungsordnung auch die Anlage 3 gern überarbeitet werden könne. Herr Münch betont, dass er dieses Vorgehen befürwortet und es wichtig sei, in dieser LSK-Sitzung über die vorliegende Ordnung abzustimmen, damit der Masterstudiengang Medieninformatik nahtlos mit HU-Beteiligung fortgeführt werden könne. Auch hingen weitere Beschlüsse mit Kooperationspartnern an einer Fortführung des Studienganges samt HU-Beteiligung. Er betont allerdings, dass es die dringende Empfehlung gebe, die Anlage 3 des Stammstudiengangs zu überarbeiten, die fraglichen Modulbeschreibungen entsprechend zu präzisieren und im Anschluss diese Änderung auch für den Masterstudiengang Medieninformatik zu übernehmen. Die Anlage sollte die Arbeitsleistungen strukturieren und mit Punktwerten versehen. Als Beispiel für eine gelungene Anlage zur Studienordnung über spezielle Arbeitsleistungen nennt er die fachspezifischen Studienordnungen der KSBF. Herr Münch plädiert dafür, da die Module in der Stammordnung seit 2018 so gelebt werden und funktionieren, lediglich einen Arbeitsauftrag für die Stammordnung (Information Science) und die hier fragliche Studienordnung (Medieninformatik) mit zu geben. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Herr Kley stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Beschlussantrag LSK 41/2025

- I. Die LSK nimmt die Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medieninformatik an der Technischen Universität Berlin, der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Lehre und Studium beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 6 : 0 : 0 ist der Beschlussantrag angenommen. Die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der LSK ist erreicht.

Herr Kley betont abschließend, dass die LSK um eine Überarbeitung der Grundordnung des Masterstudiengangs Information Science bittet.

5. Dritte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung an Grundschulen (AMB Nr. 46/2023)

Frau Becker berichtet, dass die Dritte Änderungsordnung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung an Grundschulen (AMB Nr. 46/2023) kurzfristig notwendig geworden sei, da sich nach Verabschiedung der Zweiten Änderungsordnung (22.07.2025, Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 29/2025) Unstimmigkeiten bei der Übergangsregelung ergeben haben. Diese Unstimmigkeiten hätten dazu geführt, dass die gesamte Studien- und Prüfungsordnung im Prüfungssystem neu abgebildet werden müsste und dies, obwohl es keine derart wesentlichen Änderungen gegeben hätte. Der damit verbundene Aufwand sei für alle Beteiligten erheblich und vor allem vermeidbar. Ziel der Dritten Änderungsordnung sei es, diesen Mehraufwand zu vermeiden. Es handele sich dabei ausschließlich um eine Anpassung der Übergangsregelung sowie einige redaktionelle Korrekturen, wie z. B. die aktualisierten Verweise auf die Zweite

Änderungsordnung und minimale formale Anpassungen. Inhaltlich und strukturell bleibe die Ordnung unverändert.

Herr Kley nimmt Fragen entgegen. Herr Schulenburg stellt eine Frage zu der synoptischen Darstellung („Synoptische Darstellung zum Entwurf der 3. Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung an Grundschulen (AMB Nr. 46/2023)“) der Ordnung. So sei es zwar grundsätzlich hilfreich, dass diese Darstellung mit den LSK-Unterlagen versandt wurde, allerdings erschließe sich nicht, warum in dieser Darstellung noch „Alternativvorschläge“ in den Anmerkungen aufgeführt werden, der Beschlussgegenstand sei dadurch ggf. unklar. Frau Becker erklärt, dass die Änderungsordnung aus dem Jahr 2024 abgebildet bleibe und die Ordnung aus dem Jahr 2025 in diese übergehe. Dies wird in der Synopse versucht darzustellen. Das Übergangsrecht ist schwer verständlich und solle für die Studierenden verständlicher dargestellt werden. Außerdem solle den Studierenden mitgeteilt werden, dass ihr Übergang in die neue Studien- und Prüfungsordnung (die Dritte Änderungsordnung) keine Auswirkung auf ihr Studium habe. Herr Münch ergänzt zur Erklärung des Alternativvorschlags, dass die KSBF mit dem Wunsch den § 21a Abs. 4 der Studienordnung und § 7a Abs. 4 der Prüfungsordnung zu streichen auf die Studienabteilung zugekommen sei. Die Alternative, die in der synoptischen Darstellung aufgeführt wurde, ist der Alternativvorschlag des SG Studienreform gegenüber der ursprünglich beabsichtigten Streichung des jeweiligen Abs. 4. Dieser Empfehlung ist die KSBF gefolgt. Es handle sich also lediglich um ein Überbleibsel bzgl. der Genese der Dritten Änderungsordnung. Herr Schulenburg antwortet, dass damit seine Frage beantwortet sei.

Es gibt keine weiteren Nachfragen.

Herr Kley stellt die Vorlage zur Abstimmung und fügt hinzu, dass der Alternativvorschlag der tatsächliche Gegenstand der Beschlussvorlage sei.

Beschlussantrag LSK 42/2025

- I. Die LSK nimmt die Dritte Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung an Grundschulen (AMB Nr. 46/2023) zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Lehre und Studium beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 6 : 0 : 0 ist der Beschlussantrag angenommen. Die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der LSK ist erreicht.

6. Neufassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Slawische Sprachen

Frau Lettmann berichtet, dass die Neufassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung aufgrund der Änderung der rechtlichen Vorgaben notwendig geworden sei. So sei die Ordnung an die Erhöhung der Wahlanteile angepasst worden. Hinzu komme, dass inhaltliche Anpassungen vorgenommen wurden. Diese inhaltlichen Anpassungen betreffen insbesondere den Bereich Sprachpraxis, der hinsichtlich seiner Kompatibilität mit den anderen Studiengängen des Instituts für Slawistik und Hungarologie überarbeitet wurde. Außerdem weist Frau Lettmann darauf hin, dass in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung eine Änderung sichtbar sei, die notwendig wurde, damit ein Inkrafttreten der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung zum 01.10.2025 sichergestellt sei. Hierzu wurde ein Eilentscheid der Dekanin eingeholt. Herr Prof. Meyer erläutert die weiteren Überarbeitungen und Änderungen der Neufassung. Er möchte seinen Ausführungen vorausschicken, dass dem Institut für Slawistik und Hungarologie sehr viel an diesem Studiengang gelegen sei und es sich bei dem Institut um das größte Slawistik-Institut Deutschlands handle, das im Bereich slawistische Linguistik sehr stark aufgestellt sei, was sich auch in den Forschungsprojekten niederschlage. Dieser Forschungsschwerpunkt solle auch in die Lehre getragen werden und dies solle wiederum dazu führen, dass Studierende ausgebildet werden, die in die Forschungsprojekte eingebunden werden können. Die langfristige Profilierung des Instituts werde in diesem Studiengang im Bereich Mehrsprachigkeit, digitale Methoden und theoretische Linguistik sichtbar gemacht. Gleichzeitig wurden einige Dinge verbessert. So sei ein Methodenmodul geschaffen worden, das als Einführungsphase zu verstehen sei und einen Wunsch der Studierenden widerspiegeln. Gleichzeitig liege eine starke Empfehlung der Akkreditierungskommission vor, die Linguistik der zweiten slawischen Sprache sichtbarer zu machen und zu verankern. Außerdem sei einem weiteren Wunsch der Studierenden, die Praxisnähe und eine stärkere Berufsorientierung in den Studiengang zu integrieren, gefolgt worden. Hinzu kommen die organisatorischen Aspekte, die Frau Lettmann bereits erwähnt habe.

Herr Kley nimmt Fragen entgegen. Emily Adler nimmt dies zum Anlass, sich für die Möglichkeit der Auswahl von Prüfungsformen zu bedanken, die in die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen worden seien und die sie als sehr sinnvoll erachtet. Herr Prof. Meyer erläutert, dass

die Intention, die zur Aufnahme von verschiedenen Prüfungsformen geführt habe, vor allem gewesen sei, die Ordnung „zukunftsfest“ auch in Bezug auf die Verwendung von KI in Prüfungen zu machen.

Herr Schulenburg fragt, warum die Freiversuchsregelung zur einmaligen Wiederholung einer bereits bestandenen Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung nicht in die Ordnung aufgenommen worden sei. Herr Prof. Meyer erläutert, dass das Institut sich in diesem Fall den Regelungen der Fakultät angeschlossen habe und Frau Lettmann ergänzt, dass vor dem Hintergrund des vierten Prüfungsversuches (Zweiundzwanzigste Änderung der ZSP-HU, AMB 03/2025), die Fakultät darauf verzichtet habe, dies allerdings in zukünftige Diskussionen mit den Fächern gerne aufgenommen werde. Emily Adler erwidert, dass der Freiversuch zur Notenverbesserung sich von den vier Prüfungsversuchen unterscheide und es wünschenswert sei, dies in der Fakultät bei zukünftigen Ordnungsentwürfen zu thematisieren. Herr Münch ergänzt, dass die Freiversuchsregelung bisher vor allem in den Ordnungen der MNF zu finden sei. In der MNF handle es sich im Vergleich zur SIF um eine andere Prüfungskultur. Außerdem sei zu bedenken, dass es in der SIF nicht einen Prüfungsausschuss pro Institut gebe, sondern durchaus gebündelte Prüfungsausschüsse. Insofern müssten bei solch einer Änderung immer eine Vielzahl von Studien- und Prüfungsordnungen geändert werden. Daher müsste dies auf Fakultätsebene bedacht und zunächst grundsätzlich geklärt werden. Angesichts der anstehenden Einsparvorgaben und möglichen zügigen Umsetzung dieser Vorgaben sei zu bedenken, dass sich die Fakultät solche zusätzlichen Prüfungen als Freiversuche auch künftig tatsächlich noch leisten können muss.

Herr Kley stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Beschlussantrag LSK 43/2025

- I. Die LSK nimmt Neufassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Slawische Sprachen zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Lehre und Studium beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 6: 0 : 0 ist der Beschlussantrag angenommen. Die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der LSK ist erreicht.

7. Neufassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Literaturen

Frau Dr. Kehr führt aus, dass auch im Fall des Masterstudiengangs Europäische Literaturen die Neufassung nötig geworden sei, um den höheren Wahlanteil zu implementieren. Zusätzlich habe sich über die letzten Jahre ein fachlich-inhaltlicher Änderungsbedarf ergeben. Außerdem sei ein Eilentscheid eingeholt worden, damit sichergestellt werden könne, dass die Ordnung noch zum Wintersemester 2025/26 in Kraft trete. Frau Dr. Zampouka führt in die inhaltlichen Änderungen der Neufassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung ein und erwähnt, dass diese sinnvoller gestaltet, rationalisiert und modernisiert worden sei. So sei der komparatistische und transnationale Charakter sichtbarer gemacht worden und zwei neue Module entwickelt worden: Das Modul „Rezeptionen, Transformationen, Übersetzungen“ im Pflichtbereich, das den komparatistischen Teil sichtbarer mache, und das Modul „Transregionale und transkulturelle Perspektiven“ im Wahlpflichtbereich, das auf postkoloniale Inhalte verweise. Eine weitere wichtige Änderung stellen die Einführung eines Praktikums im Wahlpflichtbereich und die Einführung eines Theorie-Moduls im Pflichtbereich dar. Kleinere Änderungen betreffen die Notengebung und die Einführung alternativer Prüfungsformen.

Herr Kley nimmt Fragen entgegen. Emily Adler lobt erneut die Aufnahme verschiedener Prüfungsformen. Allerdings sei folgender Satz der AS-Vorlage problematisch: „Die Einführung alternativer Prüfungsformen: Ergänzung von Portfolio, wo bisher eventuell KI-anfällige Take-Home-Prüfungen vorgesehen waren.“ Dies klinge für Studierende so, als ob die Schuld bei ihnen zu suchen sei und es stelle sich die Frage, warum Take-Home-Prüfungen als besonders KI-anfällig angesehen werden. Außerdem sei die Frage, welche Vorteile in der neu in die Studienordnung eingegliederten Portfolioprüfung zu sehen seien. Frau Dr. Zampouka stimmt Emily Adler hinsichtlich der Problematik der Formulierung zu KI-anfälligen Take-Home-Prüfungen zu und fügt hinzu, dass die Portfolioprüfungen als Alternative, um mehr Flexibilität bei den Prüfungsformen zu schaffen, aufgenommen wurden. Herr Münch ergänzt zum Thema der KI-anfälligen Take-Home-Prüfungen, dass diese in der Beschlussvorlage berechtigterweise als KI-anfällig bezeichnet werden. Damit sei aber noch nicht die Aussage verbunden, dass es sich unmittelbar um eine Täuschung handle. Dies hänge von der Fächerkultur und der Frage ab, ob man KI als Hilfsmittel zulasse, wie auch die Gestaltung der Prüfungen insgesamt KI-orientiert sowohl als Pro wie auch als Contra vorgenommen werden könne. In diesem Kontext verweist Herr Münch auf die entsprechende AG, die ihre Arbeit bereits aufgenommen habe und die erbetene Aktualisierung der Empfehlungen zur Nutzung von KI in Studienleistungen und

Prüfungen gegenwärtig ausarbeite. Die Ausführungen des Faches seien hier also objektiv durchaus nachvollziehbar.

Herr Kley stellt eine Frage zu den Portfolioprüfungen: Da diese gewöhnlich nicht im Prüfungszeitraum, sondern in der Vorlesungszeit stattfinden, ergebe sich möglicherweise eine Verschiebung der Arbeitsbelastung. Dies könne zu hohen Arbeitsbelastungen in der Vorlesungszeit führen, die bei der Planung womöglich gar nicht berücksichtigt worden seien. Er fragt, ob sich darüber Gedanken gemacht wurde. Frau Dr. Zampouka antwortet, dass es fraglich sei, ob solche Aspekte in einer Studien- und Prüfungsordnung berücksichtigt werden können. Herr Kley entgegnet, dass dies gerade bei der anstehenden Umsetzung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung berücksichtigt werden könne und müsse und genau darauf seine Frage auch abzielte. Frau Dr. Zampouka bedankt sich für den Hinweis, der bei der Prüfungsorganisation angemessen gewürdigt werden wird.

Herr Kley stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Beschlussantrag LSK 44/2025

- I. Die LSK nimmt die Neufassung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Literaturen zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Lehre und Studium beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 6 : 0 : 0 ist der Beschlussantrag angenommen. Die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der LSK ist erreicht.

8. Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Mathematik, Monostudiengang (AMB Nr. 99/2014)

Frau Dr. Weber schildert einführend, dass die Erste Änderungsordnung durch eine Auflage des Akkreditierungsrates, die bis Ende September dieses Jahres erfüllt werden sollte, motiviert gewesen sei. Die Auflage habe besagt, dass das Modul 6 der alten Ordnung angepasst werden müsse. Während des Änderungsprozesses sei aufgefallen, dass auch Änderungen an anderen Modulen notwendig gewesen seien. Außerdem sei ein Eilentscheid nötig gewesen, damit ein Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung noch zum 01.10.2025 sichergestellt werden könne. Die Akkreditierungsaufgabe führe dazu, dass es zwingend notwendig sei, dass die Änderungsordnung zum 1. Oktober in Kraft trete. Außerdem sei durch den Eilentscheid auch noch die Übergangsfrist verkürzt worden. Dies sei ebenfalls durch die Akkreditierungsaufgabe begründet, da das alte Modul 6 nicht mehr länger fortbestehen solle als unbedingt notwendig. Herr Prof. Mohnke ergänzt, dass außerdem auf studentischen Wunsch hin die Freiversuchsregelung eingeführt worden sei. Außerdem habe man sich darüber Gedanken gemacht, wie eine faire Benotung erreicht werden könnte, da die Studierenden in den ersten Semestern mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen in das Studium starten und es zu starken Leistungsunterschieden komme. Dies versuche man abzufedern, indem nun aus den Modulen „Analysis I“ und „Analysis II“ das besser bewertete Modul berücksichtigt werde. Das Gleiche gelte für die „Lineare Algebra und analytische Geometrie I“ und die „Lineare Algebra und analytische Geometrie II“.

Frau Dr. Gründer stellt fest, dass in der Ordnung bei vielen Modulen absolvierte Übungsscheine als Zulassungsvoraussetzung für die Modulabschlussprüfung (MAP) implementiert wurden. Dazu habe es zwar eine ausführliche Begründung gegeben, die in den Unterlagen mitgeschickt worden sei. Frau Dr. Gründer stellt aber die Frage, warum die Übungsscheine Zugangsvoraussetzung für die MAP seien und nicht einfach als spezielle Arbeitsleistung behandelt werden. Herr Prof. Mohnke verweist darauf, dass, wenn es solche Übungsscheine nicht gebe, die Prüfungsergebnisse deutlich schlechter ausfallen und die Praxis für den Erfolg in Klausuren wichtig sei. Die Studierenden sollen so zeitnah merken, dass sie etwas nicht verstanden haben. Dies solle nicht in zeitlicher Nähe der Prüfung stattfinden, sondern vorher. Herr Schulenburg antwortet, dass die spezielle Arbeitsleistung zwar auch eine Klausurvorbereitung darstelle und bereits als solche sinnvoll sei. Es mache allerdings einen bedeutenden Unterschied, ob diese Arbeitsleistungen eine Zulassungsvoraussetzung zur Klausur darstellen. Man solle auch auf die Mündigkeit der Studierenden vertrauen und diesen überlassen, wie sie für ihre Klausuren lernen. Außerdem verbaue man Chancen, wenn Studierende Übungsscheine nicht im geforderten Umfang (z. B. durch Ausfälle) erfüllen und dann nicht zur Klausur zugelassen werden. Dieses Vorgehen sei ein Alleinstellungsmerkmal der Mathematik. In der Physik können Ausfälle kompensiert werden und ein Übungsschein auch später erbracht werden; gleichwohl könne die Klausur bestanden werden. Herr Böhme betont, dass solch eine Regelung zur Verlängerung der Studienzeit führen könne. Hier werde ein Flaschenhals geschaffen, der nicht notwendig sei. Herr Münch ergänzt, dass es die Überlegung gab, aufgrund der immer wieder einmal aufkommenden Versuche, aus eigentlichen schlichten speziellen Arbeitsleistungen harte Zulassungsvoraussetzungen zu Modulab-

schlussprüfungen zu machen, dies in der ZSP-HU explizit zu untersagen – zu Gunsten der Gestaltungsfreiheit der Fächer überwiegt bisher (noch) der reine Appell, vernünftige Regelungen mit Augenmaß zu finden und derartige Zulassungsvoraussetzungen nach Möglichkeit gerade nicht zu implementieren. Des Weiteren betont er, dass keine Notwendigkeit bestehe, solch eine Zulassungsvoraussetzung festzulegen, da die Punkte der speziellen Arbeitsleistung individuell erworben werden müssen und ohne die Feststellung des Erbringens der speziellen Arbeitsleistung das Modul und das Studium trotz eines etwaigen erfolgreichen Bestehens der Modulabschlussprüfung gerade noch nicht abgeschlossen werden können. Diese zusätzlich als Zulassungsvoraussetzung zur Modulabschlussprüfung, für die im Rahmen von § 100 ZSP-HU auch gar kein Dispens möglich ist, festzulegen, sei tendenziell zu weitgehend. Dies wäre grundsätzlich für alle Ordnungen der Mathematik zu überdenken. Der LSK stehe es frei zu empfehlen, dass sämtliche Ordnungen des Institutes binnen Jahresfrist eine Änderung vornehmen, die die speziellen Arbeitsleistungen nicht mehr als Zulassungsvoraussetzungen für Modulabschlussprüfungen vorsehe. Herr Prof. Mohnke entgegnet, dass es bei ihm in der Grundlehre noch nie einen Studierenden gegeben habe, der aufgrund von nicht abgegebenen Übungsscheinen seine Prüfung nicht ablegen habe können. Er führe eine freiwillige Prüfungsberatung durch und sei skeptisch, was die Selbstständigkeit betreffe. Seine Erfahrung zeige, dass solch ein Vorgehen nötig sei und sich dieses bei Übungsaufgaben bewährt habe. Er könne solch ein Vorgehen aufgrund seines Erfahrungsschatzes nicht unterstützen und erwähnt, dass solch ein Vorgehen insbesondere für Erststudierende wichtig sei.

Die Thematik wird weiter erörtert. Herr Schulenburg führt an, dass die Physik als Gegenbeispiel diene und dort in der Praxis eine Umsetzung ohne Übungsscheine als Zulassungsvoraussetzung für eine Modulabschlussprüfung funktioniere. Außerdem betont er, dass in der zur Diskussion stehenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung nicht geklärt sei, wann die Übungsscheine bzw. die spezielle Arbeitsleistung erfolgreich absolviert seien, die Leistungen also den Anforderungen genügen und als erbracht gelten. So wäre es hier wünschenswert, einen Prozentsatz festzulegen. Herr Böhme führt aus, dass aus seiner Sicht kein Fall denkbar sei, bei dem solch eine Regelung (spezielle Arbeitsleistung als Zulassungsvoraussetzung für eine Modulabschlussprüfung) sinnvoll sei, und er das Ansinnen von Herrn Münch grundsätzlich unterstütze, allerdings keine Jahresfrist setzen würde und eine starke Befürwortung solch einer Änderung der Ordnungen, wie sie Herr Münch vorgeschlagen hat, aussprechen würde. Frau Dr. Gründer hebt hervor, dass es schade sei, dass es keine Studierendenstimmen aus dem Institut für Mathematik heute dazu gebe und es für die LSK wichtig wäre, sich ein Meinungsbild auch der betroffenen Studierenden einzuholen, um zu sehen, wie dringend solch eine Änderung sei. Sie fügt hinzu, dass außerdem die Kenntnis der Abstimmungsergebnisse der verschiedenen Gremien hilfreich sein würde. Herr Prof. Mohnke berichtet, dass es seines Wissens keine studentischen Gegenstimmen in den dezentralen Gremien diesbezüglich gegeben habe. Herr Münch fügt hinzu, dass die Fachschaften stets zu den LSK-Sitzungen eingeladen werden. Außerdem betont er, dass die Ordnungen der MNF hier nicht offensichtlich rechtswidrig seien und man den diskutierten Sachverhalt für die Zukunft dem Institut zur dringlichen Änderung mitgeben sollte. Herr Prof. Mohnke erwidert, dass er das Thema ins Institut mitnehme und dort zur Diskussion stellen werde. Zur speziellen Arbeitsleistung weist Herr Münch darauf hin, dass laut § 94 ZSP-HU die Form und der Umfang der speziellen Arbeitsleistung zu bestimmen sei. Der Umfang sei zwar (auch) durch Leistungspunkte bestimmt; es sollte allerdings in Zukunft mindestens eine Klausel in der Studienordnung dazu geben, die präzisiert, welche Anforderungen daran gestellt werden, dass die Leistungen als erbracht gelten, bzw., dass dies durch eine konkret benannte Stelle/Funktionsperson rechtzeitig festgelegt würde. Herr Schulenburg schließt sich dem an und plädiert bspw. für eine 50-Prozent-Regelung.

Als weiterer Punkt wird thematisiert, dass es teilweise nur eine maximale Festlegung der Prüfungs-dauer gebe. Dies sollte laut Herrn Schulenburg klarer definiert werden. Er schlägt einen Korridor vor. Es solle festgelegt werden, welche Dauer Prüfungen i. d. R. haben und die möglichen Abweichungen nach oben und unten angegeben werden. Außerdem solle eine Passage eingebaut werden, die fordere, dass Abweichungen begründet werden. Eine Vergleichbarkeit wäre dadurch eher gesichert. Frau Dr. Weber plädiert dafür, dass die Hinweise mitgenommen werden, allerdings aufgrund der Akkreditierungsaufgabe ein Inkrafttreten zum Wintersemester der gegenwärtig zur Stellungnahme vorgelegten Änderungssatzung wichtig sei. Herr Prof. Mohnke betont, dass der Sinn dieser maximalen Festlegung sei, dass es unter Dozierenden verschiedene Ansichten gebe, wie lange die Prüfung dauern sollte. Daher sei lediglich eine Maximaldauer festgelegt. Herr Schulenburg betont nachdrücklich, dass er solch eine Eingrenzung für wichtig erachte. Herr Prof. Mohnke erwidert, dass dies zum jetzigen Zeitpunkt für die vorliegende Ordnung nicht mehr umsetzbar sei. Herr Münch erwidert, dass es sich um eine Empfehlung handle, und ergänzt im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Schulenburg, dass ein großes Zeitfenster bzw. ein großer Korridor von bspw. 90 bis 180 Minuten nicht anzuraten sei, da sich bei solch einem großen Korridor die Frage der Gleichwertigkeit der Prüfungen stelle. Es sei davon auszugehen, dass der Prüfungsausschuss, der für solche Fälle berufen

sei, hier einstweilen tätig werden muss und die „Lücke“ der Prüfungsordnung bspw. durch eine Mindestdauer vorübergehend fülle. Grundsätzlich sei zu empfehlen, einen Korridor anzugeben, der plausibel sei, auch wenn sich Prüfungsinhalte und Prüfungsdauer durchaus in Wechselwirkung befinden. Dies sollte im Interesse der Rechtssicherheit beherzigt werden, auch wenn es sich formal um eine Empfehlung handle. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Herr Kley fasst zusammen, dass die LSK dringend empfiehlt, in einer zukünftigen Überarbeitung einer Studien- und Prüfungsordnung des Instituts

1. die Anforderungen an das Erbringen der speziellen Arbeitsleistungen zu definieren,
2. die speziellen Arbeitsleistungen nicht zu Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen zu machen sowie
3. die Prüfungsdauer bei Klausuren, insbesondere eine Mindestdauer, klarer und unmittelbar in der Prüfungsordnung festzulegen.

Herr Kley stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Beschlussantrag LSK 45/2025

- I. Die LSK nimmt die Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Mathematik, Monostudiengang (AMB Nr. 99/2014) zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Lehre und Studium beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 3 : 2 : 1 ist der Beschlussantrag angenommen. Die Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der LSK ist nicht erreicht.

9. Verschiedenes

Herr Schulenburg bittet darum, dass die Protokollauszüge der Gremien samt Abstimmungsverhalten, die in der AS-Vorlage aufgeführt werden, in Zukunft mit den LSK-Unterlagen verschickt werden. Im Anschluss an Herrn Schulenburg bittet Herr Kley darum, dass in Zukunft die LSK ein Stimmbild aus den Gremien erhält.

Herr Kley schließt die Sitzung.

LSK-Vorsitz: B. Kley

Protokoll: L. Kersten